

Rentex Wand- und Deckensysteme GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Stand: April 2023

1. Geltung der Lieferbedingungen und Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen der Rentex Wand- und Deckensysteme GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber ihren Auftraggebern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend kurz als „Lieferbedingungen“ bezeichnet).
- (2) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich im kaufmännischen Rechtsverkehr zwischen Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (3) Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber, erkennt der Auftraggeber diese Lieferbedingungen als Vertragsbedingungen der Parteien an.
- (4) Auf diese Lieferbedingungen wird im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Bezug genommen; sie werden dem Auftraggeber ferner auf der Webseite der Rentex Wand- und Deckensysteme GmbH unter <https://rentex-systeme.de/lieferbedingungen/> zum [Download](#) zur Verfügung gestellt, so dass sie im kaufmännischen Verkehr stets wirksam in den Vertrag einbezogen sein sollen, und zwar auch dann, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers der Hinweis auf diese Lieferbedingungen fehlen sollte.
- (5) Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, wie insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, bedürfen zu ihrer Einbeziehung in den Vertrag der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Sollten sie einbezogen werden, gelten diese Lieferbedingungen des Auftragnehmers im Falle von Widersprüchen stets vorrangig.
- (6) Rechte, die dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben durch diese Lieferbedingungen unberührt.
- (7) Für Bauleistungen gilt – ergänzend und nachrangig zu diesen Lieferbedingungen – die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der VOB Teil B als weitere Vertragsgrundlage.**
- (8) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen (Willenserklärungen) der Vertragsparteien in Bezug auf Lieferung oder Leistungen (z.B. die Annahme eines Angebotes, die Auftragsbestätigung der Bestellung des Kunden, eine Fristsetzung, Mahnung oder eine Rücktrittserklärung) sind schriftlich abzugeben; hierfür genügt die Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), wenn einzelvertraglich oder in diesen Lieferbedingungen nichts anderes geregelt wird.

2. Angebot, Vertragsschluss und Umfang der Leistungen

- (1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgeblich; im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- (2) Produktangaben, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten und Druckschriften, des Auftragnehmers sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten. Soweit die Produktangaben nicht in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als verbindlich bezeichnet sind, sind branchenübliche Abweichungen von den Angaben bei der Auftragsdurchführung zulässig. In jedem Falle handelt es sich bei den Angaben zu unseren Produkten um Beschreibungen der Ware, stellen keine Angebote dar und enthalten keine leistungsbestimmenden Informationen.
- (3) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der vertretungsberechtigten Organe oder Prokuristen.
- (4) Für den Abschluss von Nebenabreden trägt derjenige die Beweislast, der sich auf sie beruft.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern er sich bei der Bestellung nicht auf Katalogangaben bezieht, uns allgemeine Angaben über Verwendungszweck, Einbauart, Betriebsbedingungen und sonstige zu berücksichtigende Bedingungen zu machen.
- (6) Schutzvorrichtungen (z.B. zum Schutz vor bauseitigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen) werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Preise, Preisanpassung

- (1) Maßgebend sind die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise. Sofern auf eine Preisliste Bezug genommen wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers.
- (2) Die Preise verstehen sich **ab Werk** des Auftragnehmers zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen

- Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung.
- (3) Wurde vertraglich die Aufstellung oder Montage vom Auftragnehmer übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers.
 - (4) Der Auftraggeber hat Umschlag-, Fracht und Zollgebühren ohne Skontoabzug im Voraus zu zahlen. Frachtbriefstempel und Deckenmiete zahlt der Auftraggeber. Nach Vertragsschluss etwa eintretende Kostenerhöhungen für Umschlag, Frachten und Zoll gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - (5) Zusatzleistungen, die der Auftraggeber verlangt und nicht von der Kostenkalkulation des Angebots oder der Auftragsbestätigung erfasst sind, sind stets zusätzlich gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. Zusätzlich erbrachte Planungsleistungen werden mit einem Stundensatz von 85,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.
 - (6) Soll die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen oder verzögert sich diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen ohne eine Einwirkung der Parteien und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien (z.B. wegen pandemiebedingter oder kriegsbedingter Lieferengpässe) und/ oder steigen die Beschaffungskosten des Auftragnehmers für die geschuldete Lieferung/ Leistung, so ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt, es sei denn der Auftragnehmer hat die Erhöhung der Kosten verschuldet, was der Auftraggeber zu beweisen hat.

Diese Preisanpassung setzt voraus, dass sich die der Kostenkalkulation bzw. dem Vertragspreis zugrundeliegenden maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Material-, Energie-, Lohn- oder allgemeinen Gestehungskosten, nicht unerheblich erhöht haben. Nicht unerheblich sind Veränderungen von Einzelkosten von mindestens 10%, wenn diese die gesamten Kosten der Vertragsleistung um mindestens 5% erhöhen.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware), bei denen die Vergütung sofort fällig wird, für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Zahlungsfrist von bis zu einschließlich 30 Tagen nach Lieferung, Lieferung mit Aufstellung/Montage oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In allen anderen Fällen bleiben die Gegenstände von Lieferungen (Vorbehaltsware) unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Auftragnehmer ab, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht (Sicherungsabtretung).
- (4) Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer. Der Auftraggeber verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - a. Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen dem Auftragnehmer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - b. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Abs. (3) gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - c. Verbindet der Auftraggeber die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als

Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Auftragnehmer an.

- (5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.
- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme der Ware auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Ware bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Zugang der betreffenden Rechnung an den Auftragnehmer zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Warenwert.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen und Rechten und Pflichten des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer an Dritte, deren Verpfändung oder eine sonstige Verfügung über diese, darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.
- (3) Wechsel und Schecks werden nur ausnahmsweise im Falle einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien hierüber und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Bei Nichteinhaltung von gesetzten Zahlungsfristen oder bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld insgesamt fällig zu stellen und für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Auftragnehmer ist nicht zur Stellung einer Sicherheit zu Gunsten des Auftraggebers verpflichtet, es sei denn dies wird schriftlich vereinbart. Die bloße Einräumung oder Übergabe einer Sicherheit an den Auftraggeber begründet diese Verpflichtung nicht.

6. Gefahrtragung

- (1) Die Preis- und Leistungsgefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a. bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b. bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme der Leistung in den eigenen Betrieb des Auftraggebers, spätestens mit der tatsächlichen Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Beginn der tatsächlichen Nutzung der Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft bzw. mit Aufstellung oder Montage auf den Auftraggeber über.

7. Besondere Pflichten, insb. Bereitstellungs- und Mitwirkungs- und Prüfpflichten des Auftragnehmers bei Lieferung von Material, der Aufstellung und Montage und Fertigstellung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Herstellung der zu liefernden Ware und/oder Leistungen erforderlichen Maßangaben und sonstigen Informationen, die zur Leistungserbringung notwendig sind, vor Angebotserteilung mitzuteilen und die hierfür erforderlichen (Planungs-)Unterlagen beim Auftragnehmer einzureichen. Auf dieser Grundlage erstellt der Auftragnehmer das Angebot und diese werden Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber hat die dem Angebot zugrundeliegenden Zeichnungen, Maß- und sonstigen Leistungsangaben (nachfolgend auch „technische Unterlagen“ genannt) spätestens vor der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer einer Prüfung am Bau zu unterziehen und erforderlichenfalls eigenverantwortlich ein Aufmaß zu erstellen, um die Richtigkeit der von ihm eingereichten und dem Angebot zugrunde liegenden technischen Unterlagen zu prüfen. Abweichungen des tatsächlichen Bauzustandes von dem Angebotsstatus hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Auftraggeber Abweichungen der Planunterlagen von den tatsächlichen Verhältnissen am Bau feststellen, hat er diese zu berichtigen oder den Auftragnehmer gesondert zu beauftragen, ein Aufmaß zu erstellen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für Abweichungen des tatsächlichen Bauzustandes von den von ihm eingereichten technischen Unterlagen. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung, sollten die Lieferungen und Leistungen aufgrund der Fehlerhaftigkeit der technischen Unterlagen des Auftraggebers nicht, teilweise oder abweichend erbracht werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer die infolge der Vorlage von fehlerhaften/unzureichenden technischen Unterlagen und/oder der Verletzung der Anzeigepflicht entstehenden Kosten, insbesondere aus Planungs- und Produktionsänderungen, Korrekturleistungen sowie Bauzeitverlängerungen, gemäß der jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers zu erstatten.

- (2) Der Auftraggeber hat vor Beginn und während der Montagearbeiten auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen (Bereitstellungs- und Mitwirkungspflicht):
- Mitteilung der nötigen technischen Angaben zur Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten;
 - Herstellung der Grundstücks- bzw. Gebäudesicherung und (Bau-)Freimachung der Montagestelle;
 - Zurverfügungstellung aller Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Erbringung der Montageleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind ,
 - Zurverfügungstellung der zur Montage und Inbetriebsetzung durch den Auftragnehmer erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - Gestellung von Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - Gestellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind;
 - Vorhalten von ausreichend großen, geeigneten, trockenen und verschließbaren Räume und für das Montagepersonal angemessenen Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen an der Montagestelle zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw.;
 - Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle, die der Auftraggeber zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

Erfüllt der Auftraggeber seine Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so ist der Auftragnehmer über den Zeitraum der Behinderung nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ist er dem Auftragnehmer zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Ansprüche aus § 642 BGB bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Ausführungsfristen der Leistungen gilt nachstehend Ziff. 8. (2) und (3), d.h. diese verlängern sich in angemessenen Umfang.

- (3) Bei der Bestellung von farbig beschichteten Profilen oder Einlegeplatten hat der Auftraggeber die gesamte vom Auftragnehmer im Angebot benannte Bedarfsmenge abzunehmen, damit Abweichungen in der Beschichtung bei Nachbestellungen vermieden werden. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für eventuelle Abweichungen in der Beschichtung übernommen werden. Alle Muster, die dem Auftraggeber vorgelegt oder vorgeführt werden, sollen als Typenmuster betrachtet werden. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung, auch nicht als Sachmangel, wenn eine gelieferte Ware den Mustern nicht genau entspricht, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart worden ist.

- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Produktionsfreigabe die Baufreigabe für den Einbau der vom Auftragnehmer zu liefernden Ware zu erwirken und diese dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erklärt der Auftraggeber die Produktionsfreigabe, obwohl die Baufreigabe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, hat er etwaige daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Nachtragsplanungen und Nachtragsproduktionen zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung solange zurückzubehalten, bis ihm gegenüber die Baufreigabe angezeigt wird.
- (5) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Vorarbeiten, insbesondere von Drittunternehmen, vor Beginn der Leistungen des Auftragnehmers so erbracht und fortgeschritten sind, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt werden kann. Anlieferungswege vor und in Gebäuden und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen nutzbar und geräumt sein.
- (6) Der Auftragnehmer disponiert aufgrund der Besonderheit der komplexen Leistung an Licht- und Deckensystemen seine Montageeinsätze bei Kunden in langfristiger Planung (im Regelfall monatelanger Vorlauf). Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, dem Montagepersonal des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten zum vereinbarten Montagetermin unverzüglich Zugang zu der Montagestelle (insb. zu dem Grundstück, den Gebäuden und Räumen) zu gewähren, so dass die beauftragten Leistungen des Auftragnehmers ohne Wartezeiten erbracht werden können. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals bzw. der Beauftragten gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu tragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wartezeiten in der Sphäre des Auftraggebers liegen, wie z.B. bei organisatorischen Hindernissen auf dem Werksgelände des Auftraggebers oder dessen Baustelle.
- (7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8. Einhaltung von Fristen, Verzug und Lagerkosten, Terminvereinbarung

- (1) Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform; Textform ist nicht ausreichend.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Maßangaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere der Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Auftraggeber nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (3) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Einhaltung von Fristen für die Lieferung und/oder Erbringung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, so informiert er den Auftraggeber hiervon; eine einfache Mitteilung in Textform ist hierfür ausreichend.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht, verlängern sich die Fristen angemessen um den Zeitraum der Verzögerung und um eine angemessene Anlaufzeit, gleich ob die Verzögerung bei dem Auftragnehmer, bei dessen Vorlieferanten oder Transporteuren entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Verzögerungen in der Beschaffung von Rohmaterial oder sonstigen Komponenten infolge des Ukraine-Krieges und/oder hierzu ergangener Sanktionen und/oder infolge von Auswirkungen der Covid-Pandemie oder anderen Pandemien. Sofern durch solche von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die angemessene Anpassung des Vertrags sowohl in zeitlicher als auch in preislicher Hinsicht zu verlangen. Wenn die Behinderung an der Erbringung der Leistung länger als einen Monat dauert, ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten (vertragliches Rücktrittsrecht). Macht der Auftragnehmer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Auftraggeber mitzuteilen. Verlängert sich aufgrund solcher Ereignisse die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer aber nur dann berufen, wenn er den Auftraggeber hiervon benachrichtigt hat.
Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine aufgrund eigenen Verschuldens zu vertreten hat, kann der Auftraggeber – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen und Leistungen verlangen, der vom Verzug betroffen ist. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen

Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Auftragnehmers beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

- (5) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus
- (7) Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er uns nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung/ Leistung besteht.
- (8) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.
- (9) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises dieser Gegenstände. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- (10) Der Auftragnehmer disponiert aufgrund der Besonderheit der komplexen Leistung an Licht- und Deckensystemen seine Montageeinsätze bei Kunden in langfristiger Planung (im Regelfall monatelanger Vorlauf). Wie in Ziff. 7 (6) beschrieben ist der Auftragnehmer daher verpflichtet, dem Montagepersonal und deren Beauftragten zum vereinbarten Montagetermin unverzüglich Zugang zu der Montagestelle zu gewähren, so dass die beauftragten Leistungen des Auftragnehmers ohne Wartezeiten erbracht werden können. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Terminvorschläge schriftlich mit. Bestätigt der Auftraggeber Termine nicht binnen drei (3) Werktagen nach Mitteilung, werden Termine anderweitig disponiert und der Auftraggeber kommt in Annahmeverzug (vgl. auch Ziff. 8 (6)).

Wird vom Auftraggeber ein abgestimmter bzw. bestätigter Montagetermin kurzfristig abgesagt, d. h. in kürzerer Zeit als 14 Tage vor dem Termin, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ausfallzeiten der Monteure gemäß der jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers zu bezahlen. In Bezug auf Wartezeiten gilt die Kostentragungspflicht gemäß Ziff. 7 (6).

Der Auftragnehmer ist berechtigt bestätigte Termine aus wichtigem Grund abzusagen, insbesondere bei personellen Engpässen des Montagepersonals (z.B. infolge Krankheit), ohne dass er in Annahmeverzug von Lieferungen und Leistungen gerät. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Hinderungsgrund mit und benennt neue Termine, die der Auftraggeber sodann binnen drei (3) Werktagen zu bestätigen hat.

9. Entgegennahme, Sichtprüfung, Abnahme

- (1) Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- (2) Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, dem Auftragnehmer binnen 3 Werktagen nach Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass in Bezug auf die erbrachten Lieferungen und Leistungen nach Sichtprüfung keine sichtbaren Schäden vorhanden sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Zuge der Fertigstellung der Leistungen über das Verlangen zur Durchführung der Sichtprüfung informieren. Der Auftragnehmer wird die Sichtprüfung unverzüglich durchführen und diese spätestens binnen fünf (5) Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Verletzt der Auftraggeber die Pflicht zur Sichtprüfung und/oder Vorlage der schriftlichen Bestätigung, geht die Beweislast in Bezug auf das Vorliegen von sichtbaren Schäden auf den Auftraggeber durch den Auftragnehmer über, sobald dieser die Fertigstellung angezeigt hat (Beweislastumkehr).
- (3) Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Zweiwochenfrist verstreichen lässt.
- (4) Wird keine Abnahme vom Auftragnehmer verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung ganz oder teilweise tatsächlich in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

10. Gewährleistung

- (1) Für Sachmängel gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 - b. Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen, bei Warenanlieferung

spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auf die gesamte Warenlieferung. Der Auftraggeber muss eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von ihm als mangelhaft gerügten Ware sofort nach Entdeckung des gerügten Materials einstellen. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.

- c. Bei Vorliegen von Mängeln dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn Mängel geltend gemacht werden, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
 - d. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Vorleistungen von Dritten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - e. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - f. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
 - g. **Ansprüche von Unternehmen auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung.** Die Verjährungsfrist gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B von 2 Jahren für Teile von maschinellen und elektronischen Anlagen ist ausgeschlossen, d.h. es bleibt beider Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht:
 - soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke),
 - 445 b (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt
 - bei Vorsatz,
 - arglistigem Verschweigen des Mangels sowie
 - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (2) Dem Auftragnehmer ist beim Kauf von Waren Gelegenheit zu geben, beanstandete Ware zu besichtigen. Geschieht dies nicht bzw. stellt der Auftraggeber, insbesondere auf Verlangen, die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die diesbezüglichen Mängelansprüche. Sollte sich dabei die Unbegründetheit der Mängelrüge herausstellen, werden Arbeitszeit und Reisekosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers vergütet.
 - (3) Bei der Herstellung von Deckenprofilen, von Deckenverbindungsteilen und von Inlays kann es zu kleineren Abweichungen und Unregelmäßigkeiten kommen. Abweichungen, die innerhalb der Toleranzgrenzen der für die Herstellung maßgeblichen DIN-Normen und/oder Herstellerangaben liegen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen, insoweit es sich nicht um Mängel oder um unwesentliche Mängel handelt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die maßgeblichen DIN-Normen und Herstellerangaben zur Überprüfung zu übermitteln.

11. Haftung

- (1) Für normale und leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des

Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, Verzug und/oder Unmöglichkeit ist der Anspruch des Auftraggebers auf Schaden- und Aufwendungsersatz auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- (2) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt, soweit dem Auftragnehmer oder seinen leitenden Angestellten Vorsatz, arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eine zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte. Darüber hinaus sind Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, die über die Bestimmungen der Absätze (1) und (3) hinausgehen.
- (5) Die Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (§ 276 BGB) des Auftragnehmers.
- (6) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen Mitwirkungspflichten, haftet der Auftragnehmer nicht für den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Jegliche Beseitigung von Sachmängeln oder das Erbringen von Schadenersatzleistungen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, soweit der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestätigen.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Eigentum und Rechtsmängel

- (1) Urheberrechte und sonstige Schutzrechte des Auftragnehmers sowie Ansprüche des Auftraggebers hieraus bleiben von der Leistungserfüllung unberührt.
- (2) An den vom Auftragnehmer erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Verkaufs- und Vertragsunterlagen, wie Katalogen, Listen und Zeichnungen, sowie sonstigen Unterlagen, stehen dem Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte zu. Insoweit verbleiben bei ihm alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte, auch wenn diese Unterlagen dem Auftraggeber übergeben werden. Die in den Unterlagen enthaltenen Daten und Angaben sind sorgfältig erstellt; Berichtigung von Fehlern oder Irrtümern behält sich Auftragnehmer zu jeder Zeit vor, ebenso technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen.
- (3) Modelle und Werkzeuge, die im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers angefertigt worden sind, bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Eigentum des Auftragnehmers. Etwa geleistete Beiträge des Auftraggebers heben das ausschließliche Eigentumsrecht des Auftragnehmers an den Modellen und Werkzeugen nicht auf.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- (5) Über eine Schutzrechtsverletzung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Soweit die Lieferung Schutzrechte, insbesondere Patent- und Urheberrechte, Dritter im Land des Lieferortes (i.d.R. Deutschland) verletzt (Rechtsmangel), wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten dem Auftraggeber nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (vertragliches Rücktrittsrecht).
- (7) Etwaige Pflichten des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz richten sich nach Ziff.10.
- (8) Die vorstehend unter (4) und (6) genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit
 - der Auftraggeber nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat;
 - der Auftraggeber in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht,
 - dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, d.h. dieser insbesondere kein Anerkenntnis abgegeben hat und
 - der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Auftraggeber selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Weisung oder Vorgabe des Auftraggebers oder darauf,

dass der Auftraggeber den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
Weitergehende oder andere als die in Ziff. 12 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz des Auftragnehmers oder der vereinbarte Ort für den Versand der Ware (Verladestation). Erfüllungsort für Bau- und Werkleistungen ist der vereinbarte Montageort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Eggenstein- Leopoldshafen.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Regelungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - Wechsel- und Scheckklagen ausgeschlossen - ist Karlsruhe, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder ein Teil derselben unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. ihrer Teile nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teile derselben verpflichten sich die Parteien zu einer einverständlichen wirksamen Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.